

Geburtsnamen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die letzte Wohnanschrift in der Deutschen Demokratischen Republik und die Unterschrift enthalten. Der ständige Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und der Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft sind durch Vorlage amtlicher Dokumente nachzuweisen.

(4) Die Verzichtserklärung sowie die Tatsache, daß die im Abs. 3 geforderten Nachweise durch Vorlage amtlicher Dokumente erbracht wurden, bedürfen der notariellen Beglaubigung, soweit diese Dokumente nicht persönlich bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorgelegt werden.

(5) Der Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik tritt am Tage des Eingangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik ein. Er ist dem Bürger durch den Konsul schriftlich zu bestätigen.

(ß) Werden die Nachweise gemäß Abs. 3 nicht oder nicht vollständig eingereicht, ist der betreffende Bürger schriftlich aufzufordern, diese innerhalb von 4 Wochen nachzureichen. Soweit die Nachweise nicht in der genannten Frist eingereicht werden, gilt die Verzichtserklärung als nicht abgegeben.

§5

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) § 10 gilt entsprechend für Minderjährige. Für Minderjährige ist die Verzichtserklärung durch beide Elternteile einzureichen. Die Verzichtserklärung kann auch von einem

Elternteil eingereicht werden, soweit der andere Elternteil unbekannt oder verstorben ist.

(2) Haben Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet, ist deren Einwilligung erforderlich.“

§6

Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

§7

§ 15 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Über die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Verleihung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.“

§ 8

§ 16 wird aufgehoben.

§9

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die vom Ministerium für Innere Angelegenheiten bzw. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beauftragten Dienststellen entgegengenommen.“

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Januar neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Beschluß
der Volkskammer über die Tätigkeit
von Vertretern aller Parteien,
gesellschaftlichen Vereinigungen und politischen
Gruppierungen der Runden Tische in den örtlichen
Volksvertretungen und ihren Räten
vom 29. Januar 1990**

Zur Gewährleistung der Wahrnehmung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte in der gegenwärtigen politischen Situation wird folgendes beschlossen:

1. Beschlußfähige örtliche Volksvertretungen können durch Beschluß Vertreter aus allen Parteien, gesellschaftlichen Vereinigungen und politischen Gruppierungen der Runden Tische als Abgeordnete mit allen gesetzlich festgelegten Rechten und Pflichten für freigewordene Mandate kooptieren.
2. In Territorien, in denen Volksvertretungen nicht mehr beschlußfähig sind oder sich aufgelöst haben, können Bürgerversammlungen beschließen, daß Vertreter aus allen am Runden Tisch beteiligten Parteien, gesellschaftlichen

Vereinigungen und politischen Gruppierungen die Legitimation als Abgeordnete mit allen gesetzlich festgelegten Rechten und Pflichten erhalten.

3. Auch die an den Runden Tischen vertretenen neuen Parteien, gesellschaftlichen Vereinigungen und politischen Gruppierungen haben ebenfalls das Recht, den örtlichen Volksvertretungen Vorschläge zur Wahl von haupt- und ehrenamtlichen Ratsmitgliedern aus ihren Reihen zu unterbreiten.
4. Dieser Beschluß gilt bis zu den nächsten Wahlen der örtlichen Volksvertretungen. Festlegungen in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, die diesem Beschluß widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 15. Tagung am 29. Januar 1990 gefaßt. •

Berlin, den 29. Januar 1990

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. G. Maleta